

# Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts –

## Amtliche Bekanntmachung 2 / 2019

### Steuerfachwirtprüfung 2019/20 Hinweise und Hilfsmittel

1. Textausgaben
2. Rechtsstand / Stoffgebiete
3. Elektronische Hilfsmittel 2019/2020

#### 1. Textausgaben

Für den schriftlichen Teil der Steuerfachwirtprüfung 2019/20 werden als Hilfsmittel Textausgaben (Loseblatt-Sammlungen oder gebunden) zugelassen:

<b>STEUERRECHT</b>	<b>WIRTSCHAFTSRECHT</b>
- <b>Steuergesetze</b>	- <b>BGB</b>
- <b>Steuerrichtlinien</b>	- <b>HGB</b>
- <b>Steuererlasse</b>	- <b>GmbHG</b>
- <b>z. B. aus dem C. H. Beck-Verlag oder Textausgaben anderer Verlage</b>	- <b>z. B. Taschenbuchausgaben oder Deutsche Gesetze/Schönfelder aus dem C. H. Beck-Verlag oder Textausgaben anderer Verlage</b>

Die Textausgaben dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Fachkommentare sind ausdrücklich nicht zugelassen.

Die Verantwortung für die Verwendung der erforderlichen Textausgaben obliegt dem Prüfungsteilnehmer, dies gilt insbesondere auch, sofern diese unterschiedliche redaktionelle Ergänzungen enthalten bzw. nicht enthalten. Die Texte dürfen außer Unterstreichungen, Markierungen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister) keine weiteren Anmerkungen oder Eintragungen enthalten. Die Griffregister dürfen Stichworte aus der Überschrift und Paragraphen enthalten.

Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch i. S. d. § 20 der Prüfungsordnung. Die Hilfsmittel sind vom Prüfling mitzubringen. Bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Texten (weil z. B. mit Erläuterungen versehen) stellt die Kammer keinen Ersatz.

## **2. Rechtstand / Stoffgebiete**

Die o.g. Textausgaben sollen die Rechtsvorschriften enthalten, die für die Beurteilung/Lösung der Sachverhalte/Aufgaben entsprechend der **Rechtslage 2018**, bei der **Umsatzsteuer** für die **Rechtslage 2019** von Bedeutung sind.

## **3. ELEKTRONISCHE GERÄTE**

Ein einfacher Taschenrechner, ohne weitergehende Speicher- und Programmierungsfunktion, ist als Hilfsmittel für Rechenoperationen in allen Prüfungsfächern zugelassen. Der komplette Lösungsweg muss jedoch schriftlich niedergelegt werden, so dass lediglich Nebenrechnungen entfallen.

Die Benutzung des Taschenrechners liegt im Ermessen des Prüflings. Das mit der Benutzung verbundene Risiko (z. B. Ausfall des Gerätes, fehlerhaftes Funktionieren, falsche Handhabung) muss der Prüfungsteilnehmer selbst tragen. Widerspruch gegen ein festgestelltes Prüfungsergebnis kann aus diesem Grunde nicht erhoben werden.

Das Ausleihen oder die Weitergabe des Taschenrechners während der Prüfung ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch.

Das Mitführen von Handys und die Verwendung anderer elektronischer Hilfsmittel ist nicht gestattet. Eine Zuwiderhandlung wird als Täuschungsversuch angesehen.

(Stand: 28.03.2019)